****

**30 Jahre CIOPORA (Sektion) Deutschland e. V.**

**Der gemeinsame Weg der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen**

**vor und nach der Gründung von CIOPORA (Sektion) Deutschland.**

**1. Anlass und Ziel der Gründung von CIOPORA Sektion Deutschland e. V.**

Der **Anlass zur Gründung** der Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen und das seit 30 Jahren unverändert verfolgte **Ziel** sind der Schutz des geistigen Eigentums an Sorten. Angestrebt wird ein ausschließlich gesetzlich verankerter Schutz, der dadurch nicht, wie z. B. in der 1970 gegründeten Züchtergemeinschaft FLEUROSELECT, auf einem Gentlemen Agreement beruht. Verbunden mit dieser Forderung sind die Durchführung der Sortenprüfung und die Erteilung des Sortenschutzes durch öffentliche Einrichtungen.

Es war **ein mühsamer, von vielen Rückschlägen begleiteter Weg** den nationalen und internationalen Gesetzgeber von der Notwendigkeit **eines Schutzrechtes für Sorten von vegetativ vermehrbaren Zierpflanzen und Obst** zu überzeugen, und ein diesem Wunsch entsprechendes Gesetz zu erlassen bzw. bestehende Gesetze den Anforderungen anzupassen.

Verhandlungspartner waren für den Schutzbereich Deutschland das Deutsche Patentamt in München und das Bundessortenamt in Hannover, für den weltweiten Sortenschutz die Gremien des Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) mit Sitz in Genf und für den europaweiten Sortenschutz das Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO) mit Sitz in Angers.

**Welche Stationen markieren den Weg der Züchter von der Schutzlosigkeit ihres geistigen Eigentums an Sorten bis zu gesetzlich gesicherten Ansprüchen?**

**1.1 Sortenschutz in Deutschland**

1.1.1 **Entwurf für ein Saat- und Pflanzgutgesetz**

Vom deutschen Reichsernährungsministerium wurde **1930/1932** der **Entwurf** für ein Saat- und Pflanzgutgesetz vorgelegt, das in Deutschland **erstmals die Schaffung eines Schutzes von geistigem Eigentum in der Pflanzenzüchtung** vorsah. **Die Nutzung einschließlich der Vermarktung von Zuchtprodukten war für Dritte bisher praktisch kostenlos,** weil die Umgehung eines u. U dafür eingetragenen Warenzeichens verbreitete Praxis war.Die **Mitglieder der** Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzucht **(GFP)** haben wesent-lichen Anteil an der Konzipierung der Gesetzesvorlage, die in einer Vortragsveranstaltung der Wissenschaftlichen Hauptabteilung der GFP im Februar 1930 von Herrn Prof. Dr. E. Baur vorgestellt wurde. Den politischen Ereignissen geschuldet, wurde dieser Gesetzentwurf nicht weiter verfolgt; in der zeitnah erlassenen Verordnung des Reichsnährstandes zur Sicherung der Volksernährung waren Eigentumsrechte an Sorten und deren Schutz nicht vorgesehen.

1.1.2 **Gesetz über** **Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz)**

Mit dem seit **1953** in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetz über „Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen“ **(Saatgutgesetz)** konnte der Inhaber eines Schutztitels das alleinige, gesetzlich gesicherte **Nutzungsrecht** **an der geschützten Sorte** **erstmals erwerben.** **Voraussetzung** zur Erteilung des Sortenschutzes waren folgende Eigenschaften: Selbständig und beständig**, landeskultureller Wert** und ihrer Art nach im Artenverzeichnis aufgeführt**. Schutzfähig waren jedoch ausschließlich landwirtschaftlich und als Gemüse** genutzten **Arten**, sowie Ertrags- und Unterlagen-**Reben**. **Sorten aller übrigen Arten**, so auch von Zierpflanzen und Obst, **waren** nach dem Saatgutgesetz **nicht schutzfähig**.

Eine Initiative zur **Erweiterung der mit dem Saatgutgesetz schutzfähigen Arten** um Zierpflanzen ging von den Rosenzüchterfirmen W. Kordes’ Söhne und Rosen Tantau aus, beide sind Gründungsmitglieder von CIOPORA Sektion Deutschland. Der Übermacht der Repräsentanten von Saatgut vermehrten, landwirtschaftlichen Arten und Gemüse in den Beschluss fassenden Gremien waren die Interessen der Züchter vegetativ vermehrbarer Zierpflanzenarten nur mühsam und mit häufigen Rückschlägen zu vermitteln. Eine Erwei-terung des Artenverzeichnisses wurde nicht erreicht.

1.1.3 **Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz) und**

 **Gesetz über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz)**

Im Zuge der Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzen-züchtungen (UPOV) durch die Bundesrepublik Deutschland wurde **1968** das **Saatgutgesetz** durch das **Sortenschutzgesetz** und das **Saatgutverkehrsgesetz abgelöst.** Damit erfolgte eine **Trennung** von **Sortenschutzerteilung** und **Sortenzulassung zum Handel.**

1.1.3.1 Registerprüfung

Zum Erwerb eines **Sortenschutzes** erfolgt eine **Registerprüfung.** Sorten können geschützt werden, wenn sie neu, unterscheidbar, homogen und beständig sind. Geschützte Sorten werden in das **Sortenschutzregister** eingetragen. Die Registerprüfung dauert in der Regel für Zierpflanzen eine Vegetationsperiode, für Obst sind wegen der Etablierung der Prüfung insgesamt mehrere Jahre vorgesehen.

Geschützte **Sorten von Zierpflanzen und** **Obst** können **ohne Feststellung** ihres **landeskul-turellen Wertes zum Handel zugelassen** werden. Ungeachtet dessen ist Vermehrungsma-terial von Obstsorten ab 1. Januar 2017 nur zum Handel zugelassen, wenn die Sorte in dem EU weiten **Sortenregister** aufgeführt ist. Dazu ist bis zum Stichtag lediglich eine Meldung erforderlich; die Sortenbeschreibung soll zeitnah folgen. Eine sehr große Anzahl, überwie-

gend alter Sorten, ist von der Regelung betroffen.

Wie im Saatgutgesetz sichert das **Sortenschutzgesetz weiterhin die exklusive Nutzung einer geschützten Sorte durch den Sortenschutzinhaber.** Es ist jedoch, wie schon im Saatgutgesetz festgelegt, Dritten ohne Zustimmung des Titelinhabers und unentgeltlich im Rahmen des **„Züchtervorbehaltes**“ erlaubt, die geschützte Sorte zur Entwicklung neuer Sorten zu verwenden.

1.1.3.2 Offizielle Wertprüfung

Geschütze Sorten von Arten, die einer **Sortenzulassung** nach dem **Saatgutverkehrsgesetz unterliegen**, z. B. die von landwirtschaftlich genutzten Arten, werden nach erfolgreicher Feststellung ihres landeskulturellen Wertes, der im Rahmen einer **offiziellen** **Wertprüfung** erfolgt, in die **Sortenliste** eingetragen. Sie sind damit zum Handel zugelassen.

1.1.3.3 Inoffizielle Wertprüfungen

**„Inoffizielle“ Wertprüfungen** für Zierpflanzen- und Obstsorten **finden** in der Trägerschaft von unterschiedlich zusammengesetzten Interessengruppierungen **statt**. Ihre Ergebnisse dienen der **Verbraucherinformation**; sie sind ohne Bedeutung für die Durchführung des Saatgutverkehrsgesetzes.

Für **Zierpflanzen** führt z. B. ein auf Initiative von Herrn W. Kordes II im Bund Deutscher Baumschulen (BdB) bereits Mitte der 1950er Jahre gegründeter Arbeitskreis in der **Allgemeinen Deutschen Rosenneuheitenprüfung** **(ADR)** innerhalb Deutschlands dreijährige Anbauprüfungen durch. Als Prüfergebnis wird das **ARD**-Zertifikat öffentlich verliehen. Dem ADR-Arbeitskreis gehören aktuell das Bundessortenamt, der BdB und elf unabhängige Sichtungsgärten an. Vergleichende Anbauprüfungen für **generativ und vegetativ vermehrbare** **Zierpflanzen** sind seit den 1970er Jahren auch Bestandteil von weitergehenden Aktivitäten der internationalen Gemeinschaft **FLEURO SELECT**. Auf etwa 20 Probestationen, die europaweit verteilt sind und in der Regel im Umfeld von Züchter-häusern liegen, werden unter Praxisbedingungen vergleichende Prüfungen durchgeführt und leistungs-fähige Neuheiten öffentlich ausgezeichnet. In unterschiedlicher Trägerschaft, wie

z. B. in der Zuständigkeit der Hochschule Weihenstephan- Triesdorf, werden in **Sichtungs-gärten** Sortimente von Stauden-, Blumenzwiebeln- und Gehölzen mehrjährig geprüft und die Ergebnisse publiziert.

**Vergleichender** **Prüfungen von Obstsorten** werden z. B. im **Arbeitskreis obstbaulicher Leistungsprüfungen** an unterschiedlichen Standorten mehrjährig durchgeführt und die Ergebnisse allgemein zugänglichpubliziert. Dem Arbeitskreis gehören zurzeit 35 Einrich-tungen an, darunter der Verband der Landwirtschaftskammern, Forschungsanstalten, Hoch-schulinstitute, andere Institute der Öffentlichen Hand und das Bundessortenamt. Verglei-chende Prüfungen eigener und fremder Züchtungen von **Obstsorten** werden auch von verschiedenen anderen Gruppierungen, aber **zur** **exklusiven Information für die beteiligten Mitglieder** durchgeführt. Zu nennen sind z. B. die Züchtungsinitiative Niederelbe (ZIN), das Deutsche Obstsorten Konsortium (DOSK) und die Gemeinschaft ARTEVOS Obstneuheiten.

1.1.3.4 Sorten schutzfähiger Arten

Als **schutzfähig** wurden im Sortenschutzgesetz Sorten der **botanischen Arten** eingestuft, die in dem anhängenden **Artenverzeichnis** aufgeführt sind. Dieses waren (1968) außer landwirt-schaftlichen und Gemüse-Arten die Ertrags- und Unterlagenreben, die Rose, die unterschied-lichen Johannisbeerenformen, Brombeere und Himbeere. Die Aufnahme weiterer Arten, auch von Zierpflanzen und Obst in das Artenverzeichnis, war grundsätzlich vorge-sehen; deren Aufnahme setzte jedoch die Initiative von Interessenten und Gespräche im zuständigen Bundessortenamt in Hannover voraus.

Als **Gesprächspartner zur** generellen **Ausrichtung des Sortenschutzrechtes** und dabei auch über die **Erweiterung des Artenverzeichnisses** **schlug** der seit 1968 amtierende Präsident des Bundessortenamtes, **Herr Dr. B. Böringer,** auf der Seite der Züchter **eine breite Interessenvertretung der in Deutschland firmierenden Zier- und Obstpflanzen-züchter** vor. Zielstrebige Vorarbeiten dazu wurden durch die Herren R. Kordes, W. Kordes III und W. Fiedler initiiert. **Bis zur Gründung** der Interessengemeinschaft von Zierpflanzen- und Obstzüchtern **vergingen jedoch noch mehrere Jahre.**

Das Artenverzeichnis wurde ab 1968 ständig ergänzt. (In der nachfolgenden Auflistung werden die Pflanzenbezeichnungen nach den amtlichen Unterlagen zitiert)

**Artenverzeichnis Stand 1968**

*Rosa L. hort.*

*Fragaria ananassa* Duch., *Ribes nigrum* L., *Ribes niveum* Lindl., *Ribes sylvestre* (Lam) Mert. et W.D.J.Koch, *Ribes uva-crispa* L., *Rubus eubatus*, *Rubus idaeus* L. alle außer Ziersorten.

**Stand 1974**

*Begonia-Elatior*-Hybr., *Chrysanthemum*-Indicum-Hybr., *Dianthus-Caryophyllus*-Hybriden, *Euphorbia pulcherrima* Willd. ex Klotzsch, *Freesia*–Hybriden, *Rhododendron* L., *Saintpaulia inonantha* H. Wendl.

*Malus* Mill., *Prunus* L. (außer Ziersorten), *Pyrus* L. (außer Ziersorten)

**Stand 1977**

*Alstromeria*, *Anthirrhinum*, *Pelargonium peltatum*, *Pelargonium zonale*, *P. peltatum* x *P. zonale*

**Stand 1978**

*Cymbidium*, *Erica gracilis*, *Euphorbia fulgens*, *Gerbera*, Hortensie, *Kalanchoe*, *Streptocarpus*

*Cydonia* Mill.

**1992** wurde das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz aufgehoben; damit sind Sorten aller Pflanzenarten schutzfähig.

Nach Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes erfolgte am 10.9.1968 die erste Anmeldung zum Schutz einer Rosensorte; der Sortenschutz wurde im Februar 1971 erteilt. Ebenso gingen 1968 beim Bundessortenamt Anmeldungen für Sorten von Erdbeere, Johannisbeere, Stachelbeere und Himbeere ein. Ein erster Antrag auf Schutz einer Brombeersorte wurde 1985 gestellt.

1.1.4 **Patentierung der Erfindung von Pflanzensorten und Verfahren zur Züchtung solcher Pflanzensorten**

Um ein gesetzlich abgesichertes Nutzungsrecht an Zierpflanzen-Sorten zu erwerben, haben

Rosenzüchter bereits **vor Verabschiedung des Saatgutgesetzes (1953) andere Schutzmög-lichkeiten geprüft.** Die **Patentierung**, wie sie zum Beispiel die Firma Rudolf Schreiber und Söhne, Quedlinburg, 1941 für ein „Verfahren zur Erzielung allgefüllt blühender Levkojen“ erfolgreich beantragte, wurde mit sehr kompetenter Unterstützung der Kanzlei Wuesthoff und Wuesthoff, München, für einige ihrer Sorten vor dem **Deutschen Patentamt** verfolgt. Bereits 1949 wurde der Fa. W. Kordes‘ Söhne ein Patent erteilt mit der Bezeichnung „Rosen-züchtung“. Das Patent betrifft im Ergebnis die als **‘Kordes Sondermeldung‘** vermarktete Rosensorte. Es folgten 1954 weitere Patente für die als ‚Korona‘ und ‚Kleopatra‘ in den Handel gegebenen Sorten.

Dem Patent ‘Kordes Sondermeldung‘ folgten zwei Zusatzpatente; das letztere 1958 für die Züchternummer 5175-54, die als **‘Lilli Marleen‘** auf den Markt kam. Der **Patentanspruch** für diese Züchternummer **umfasst** lt. Patentschrift die „Vegetative Vermehrung von Mutterpflanzen einer Rose, deren große Blüten von samtig dunkelroter Farbe etc. etc. sind. Die Rose ist entstanden durch Verbesserung der von der Rose ‘Kordes Sondermeldung‘ abstammenden Rose ‘Ama‘ auf dem Weg der Kreuzung mit einem Sämling, der aus der Kreuzung der Sorte ‘Rudolph Timm‘ mit der Sorte ‘Our Princess’ hervorgegangen war und durch Auslese zahlreicher Spielarten“.

1959 wurde der **Fa. Mathias Tantau** ein Patent erteilt mit der Bezeichnung: „Vegetative Vermehrung einer neuen Teehybride“. Dieses Patent betrifft die Sorte **‘Super Star‘.** In: Deutsche Gärtnerbörse vom 16.2.1963 weist die Firma Rosen Tantau darauf hin, dass alle nicht gestatteten vegetativen Vermehrungen dieser Sorte rechtswidrig und verboten seien und ab sofort ohne Ansehen der Person gerichtlich verfolgt würden; allerdings wird eine Frist von vier Wochen eingeräumt, um Zuwiderhandlungen auf gütlichem Wege zu bereinigen.

Geschützt wurden, dem Industriepatent vergleichbar, die Verfahren zur Herstellung der Rosen durch Kreuzung, Selektion und vegetative Vermehrung. Nicht nur **die begrenzte Anzahl unterschiedlicher Methoden Sorten zu züchten und zu vermehren**, sondern auch der Aufwand, Patente zu erhalten **und deren Nutzung durch Dritte zu kontrollieren**, **waren keine aussichtsreiche Form der Sicherung der Züchterinteressen.** **Das 1968 novellierte Patentgesetz** **schränkte** **die** Möglichkeit der **Patentierung** der Erfindung von Pflanzensorten und die Verfahren zur Züchtung solcher Pflanzensorten substantiell **ein**. Die im Anhang zum Sortenschutzgesetz aufgeführten Arten und deren Züchtungsverfahren waren nicht mehr patentfähig. **Die Anstrengungen, Arten in das Artenverzeichnis aufzunehmen, verkehr-ten sich damit ab 1968 in das angestrebte Gegenteil.** Eine Übergangsregelung sah vor, die **Restlaufzeit bestehender Patente** uneingeschränkt aufrecht zu erhalten.

Das **Deutsche Patentamt** hat außer für die dargestellten Beispiele Levkoje (1941) und Rose (ab 1949 bis 1964) bis zur Novellierung des Patentgesetzes **1968 und bis zur Aufhebung des Artenverzeichnisses 1998** keine weiteren Patente für Zierpflanzen erteilt. Erst das **Europä-ische Patentamt** hat nach Entscheidung seiner Großen Beschwerdekammer im **Jahr 2016 erstmals** wieder **einen Patenanspruch** für eine Zierpflanze mit bestimmten Eigenschaften (*Kalanchoe-*Pflanze mit gefüllter Blüte)**auf** **der** **Grundlage eines Product by Process Patentes positiv beschieden.**

1.1.5 **Sortenschutz durch Warenzeichen**

Neben der Patentierung haben Züchterfirmen Warenzeichen als Schutz ihrer Züchtungs-ergebnisse beantragt und nach Eintragung als Grundlage für die Verträge mit Nutzern verwendet. Die Rosensorte ‘Kordes Sondermeldung‘ war zum Beispiel zusätzlich zum Patent ab 1952 auch durch Warenzeichen geschützt.

**1.2 Sortenschutz weltweit**

1.2.1 **ASSINSEL und ISF**

Die Länder Dänemark, Frankreich, Holland und Deutschland gründeten 1938 die **Ass**ociation **In**ternationale des **Sél**ectionneurs pour la Protection des Obtentions Végétales (ASSINSEL) mit Sitz in Amsterdam. Es war das Ziel, einen internationalen Schutz für jede Pflanzen-züchtung und das Recht auf Einzug von Lizenzen zu begründen. Im Focus standen landwirt-schaftlich genutzte Arten. Unterbrochen durch die Kriegsereignisse entwickelte sich ASSINSEL nach dem Krieg schrittweise zu der 2002 gegründeten **I**nternational **S**eed **F**ederation (ISF) in der auch Anbieter von Strauch- und Forstbaumsamen Mitglied sind.

1.2.2 **Sortenschutz im Geltungsbereich der UPOV**

Die Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen suchten nach dem Krieg Anschluss an das 1961 verhandelte und 1968 in Kraft tretende Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen UPOV (**U**nion Internatiole pour la **P**rotection des **O**btentions **V**égétales), dem die Bundesrepublik Deutschland 1968 beigetreten ist. Grundsätzlich waren Sorten aller Gattungen und Arten schutzwürdig, allerdings nur, wenn sie in dem Anhang zur Konvention aufgeführt waren. Nach Abschluss der Verhandlungen wurde die Erweiterung des Anhanges den jeweiligen Mitgliedsstaaten übertragen.

Mit sachkundiger Unterstützung durch CIOPORA (International) gelang es den Firmen W. Kordes‘ Söhne (Reimar und Wilhelm Kordes II) und Rosen Tantau (Wolfgang Fiedler) vor in Kraft treten der Konvention Rosen in das Verzeichnis der schutzwürdigen Arten aufzu-nehmen. Rosensorten waren damit im Geltungsbereich der UPOV international schutz-würdig; ebenso wie Sorten von Nelken und Apfel. Damit fielen jedoch weder die Vermehrung geschützter Sorten zum eigenen Bedarf, nach dem sogenannten **Landwirte-Privileg**, noch zum Beispiel die **Produktion** und **Vermarktung** von **Schnittrosen** in den Verfügungsbereich des Sortenschutzinhabers. Hier haben erst die 1972, 1978 und 1991 erfolgten Novellierungen die Interessen der Sortenschutzinhaber teilweise berücksichtigt.

**1.3 Gemeinschaftlicher Sortenschutz in Europa** (CPVO)

**Mit der 1995 erfolgten Gründung des** **Gemeinschaftlichen Sortenamtes (C**ommunity **P**lant **V**ariety **O**ffice**, CPVO)** und dem von diesem Amt verliehenen und in der gesamten Europäischen Union geltenden Sortenschutz, **hat der nationale Sortenschutz** sein Alleinstel-lungsmerkmal und damit **an Bedeutung verloren**. CIOPORA Deutschland hat sich sehr aber erfolglos bemüht, Hannover anstelle von Angers als Sitz des Gemeinschaftlichen Sorten-amtes durchzusetzen.

**1.4 Novellierung der Sortenschutzgesetze**

Sowohl die nationalen als auch die internationalen Sortenschutzgesetze wurden seit ihrer In-kraftsetzung novelliert. So wurde ab 1968 das Artenverzeichnis zum (Deutschen) **Sorten-schutzgesetz** moderat erweitert, ab 1974 verstärkt um zahlreiche Zierpflanzen-, Gehölz- und Obstarten und als nachwachsende Rohstoffe und Heil- und Gewürzpflanzen nutzbare Arten. **Ab 1992** ist der Eintrag in das Artenverzeichnis entfallen und **es können alle Pflanzenarten geschützt werden.** Die 1972, 1978 und 1991 erfolgten Novellierungen des Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen **(UPOV)** haben die Interessen der Sortenschutzinhaber nur teilweise berücksichtigt.

**2. Gründung von CIOPORA (Sektion) Deutschland e.V. und deren Programme**

**2.1 Gründung von CIOPORA Sektion Deutschland e. V.**

Nachdem im ersten Versuch 1982 nur zwei der angeschriebenen Zierpflanzenzüchter ihr Interesse an einer Vereinigung von Zierpflanzenzüchtern bekundeten, konnte nach einem zweiten Anlauf im Jahr 1985 eine vorbereitende **Gründungsversammlung** einberufen werden, die **am 28.2.1986** im Hotel Der Föhrenhof in Hannover-Lahe stattfand. **Gründungs-mitglieder** sind die Herren: P. Ambrosius, W. Fiedler, H. Holtkamp, R. Kordes, W. Kordes III, O. Stahnke und W. Süptiz.

Um die von Beginn an beabsichtige enge **Anlehnung an die seit 1961 bestehende, international tätige Vereinigung CIOPORA** (**C**ommunauté **I**nternationale des **O**btenteurs de **P**lantes **O**rnementales et Fruitières de **R**eproduction **A**sexué) zu dokumentieren, wurde für die Interessenvertretung der Name „CIOPORA Sektion Deutschland e. V. Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen“ gewählt. Am 12.6.1986 erfolgte der Eintrag in das Vereinsregister in Elmshorn.

**2006** wurde, der Mitgliederbezeichnung in CIOPORA International entsprechend, die **Änderung des Namens** in „**CIOPORA Deutschland e. V**. Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen**“ beschlossen. CIOPORA Deutschland e. V. ist** seit 2013 **Mitglied in CIOPORA,** der international tätigen Muttergesellschaft.

**2.2 Satzung und Struktur von CIOPORA (Sektion) Deutschland e. V.**

CIOPORA-Mitglieder haben die 1986 beschlossene **Satzung** 2006 in einigen Paragraphen spezifiziert und um andere erweitert. So wurde z. B. die Anzahl der Vorstandsmitglieder von drei auf bis zu sieben erhöht. Neben ordentlichen Mitgliedern, z. B originären Züchtern, sind auch außerordentliche Mitglieder, z. B. Forschungseinrichtungen, vorgesehen. Damit soll die

als unverzichtbar eingeordnete Zusammenarbeit mit den forschenden und lehrenden Einrich-tungen gefördert werden. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung setzt die Anwe-senheit der Hälfte der ordentlichen, allein stimmberechtigten Mitglieder voraus. CIOPORA kann für das operative Geschäft einen Geschäftsführer berufen.

2.2.1 Die **Vorsitzenden von CIOPORA Deutschland** (Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre und endet jeweils mit der Jahresmitgliederversammlung)

 Herr R. Kordes 1986 bis 1996

 Herr W. Fiedler 1996 bis 2006

 Herr W. Kordes III 2006 bis 2010

 Frau F. von Rundstedt 2010 bis 2012

 Herr A. Kientzler 2012 bis 2014

 Herr Dr. U. Sander 2014 bis heute.

2.2.2 Die Mitglieder des **Vorstandes** **von CIOPORA Deutschland** Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre und endet jeweils mit der Jahresmitgliederversammlung.

So weit aus den verfügbaren Unterlagen ersichtlich, waren alle Gründungsmitglieder zunächst Mitglieder des Vorstandes.

1986 bis 1994

Vorsitzender Herr R. Kordes

Stellvertr. Vorsitzender Herr W. Fiedler

Kassenführer Herr H. Holtkamp

Weitere Mitglieder Herr P. Ambrosius

 Herr W. Kordes III

 Herr O. Stahnke

 Herr W. Syptiz

1994-1996

Vorsitzender Herr R. Kordes

Stellvertr. Vorsitzender Herr W. Fiedler

Kassenführer Herr H. Holtkamp

Weitere Mitglieder Herr P. Ambrosius

 Herr L. Kientzler

 Herr W. Kordes III

 Herr O. Stahnke

1996-1998, 1998-2000

Vorsitzender Herr W. Fiedler

Stellvertr. Vorsitzender Herr W. Kordes III

Kassenführer Herr H. Holtkamp

Weitere Mitglieder Herr P. Ambrosius

 Frau S. Brabandt

 Herr H. Frantz

 Herr W. Kordes III

2000-2002

Vorsitzender Herr W. Fiedler

Stellvertr. Vorsitzender Herr W. Kordes III

Kassenführer/in bis 2001 Herr H. Holtkamp, ab 2001 Frau R. Plate

Weitere Mitglieder Herr P. Ambrosius

 Frau S. Brabandt

 Herr H. Frantz

 Herr G. Kordes

2002-2004

Vorsitzender Herr W. Fiedler

Stellvertr. Vorsitzender Herr W. Kordes III

Kassenführerin Frau R. Plate

Weitere Mitglieder Herr P. Ambrosius

 Frau S. Brabandt

 Herr H. Frantz

 Herr G. Kordes

2004-2006

Vorsitzender Herr W. Fiedler

Stellvertr. Vorsitzender Herr W. Kordes III

Kassenführerin Frau F. von Rundstedt

Weitere Mitglieder Frau S. Brabandt

 Herr C. Hildebrand

 Herr P. Klemm

 Herr G. Kordes

2006-2008

Vorsitzender Herr W. Kordes III

Stellvertr. Vorsitzende Frau F. von Rundstedt

Kassenführerin Frau S. Brabandt

Weitere Mitglieder Herr C. Hildebrandt

 Herr P. Klemm

 Herr G. Kordes

 Frau A. Michalik

2008-2010

Vorsitzender Herr W. Kordes III

Stellvertr. Vorsitzende Frau F. von Rundstedt

Kassenführerin Frau S. Brabandt

Weitere Mitglieder Herr C. Hildebrandt

 Herr A. Kientzler

 Herr G. Kordes

 Frau A. Michalik

2010-2012

Vorsitzende Frau F. von Rundstedt

Stellvertr. Vorsitzender Herr W. Kordes III

Kassenführerin Frau S. Brabandt

Weitere Mitglieder Frau S. Fey

 Herr C. Hildebrandt

 Herr A. Kientzler

 Herr Dr. U. Sander

2012-2014

Vorsitzender Herr A. Kientzler

Stellvertr. Vorsitzender Herr Dr. U. Sander

Kassenführerin Frau S. Brabandt

Weitere Mitglieder Frau S. Fey

 Herr H. Hachmann

 Herr W. Kordes III

 Frau A. Ludwig

2014-2016

Vorsitzender Herr Dr. U. Sander

Stellvertr. Vorsitzender Herr A. Kientzler

Kassenführerin Frau S. Brabandt

Weitere Mitglieder Frau S. Fey

 Herr H. Hachmann

 Herr W. Kordes III (bis Januar 2016)

 Frau A. Ludwig (bis Dezember 2014)

ab 2016

Vorsitzender Herr Dr. U. Sander

Stellvertr. Vorsitzender Herr A. Kientzler

Kassenführerin Frau S. Brabandt

Weitere Mitglieder Frau S. Fey

 Herr H. Hachmann

2.2.3 Mitglieder, Geschäftsführung und Home Page

Mitglied von CIOPORA Deutschland e. V. können Zier- und Obstpflanzenzüchter sowie natürliche und juristische Personen werden. Die **Anzahl Mitglieder** in CIOPORA Deutschland bewegt sich seit der Gründung konstant um 50. Neben originären Züchtern sind darin heute Sortenagenturen, Anwälte und ab 2008 beginnend nahezu flächendeckend die in Deutschland mit öffentlichen Mitteln geförderten Einrichtungen enthalten, die sich mit garten-baulicher Pflanzenzüchtung im weitesten Sinne befassen.

Um ihre Aktivitäten zu intensivieren, hat CIOPORA Deutschland ab 2006 das operative Geschäft einem **Geschäftsführer** übertragen. Herr Prof. Grunewaldt nimmt dieses Amt seitdem wahr.

Allgemein zugängliche**, aktuelle Informationen zu CIOPORA Deutschland** sind unter [www.ciopora](http://www.ciopora) Deutschland eingestellt.

**2.3 Programme von CIOPORA (Sektion) Deutschland e. V**

(Weitergehende Information zu den nachfolgend aufgeführten Programmen wird auf Anfrage gerne bereitgestellt).

2.3.1 **Die Schutzbedürfnisse der Züchter von Zier- und Obstpflanzen**

CIOPORA Sektion Deutschland veröffentlichte im **Juni 1988 eine umfangreiche, program-matische Dokumentation ihrer Ziele mit dem Titel: „Die Schutzbedürfnisse der Züchter von Zier- und Obstpflanzen“.** Diese Dokumentation entstand unter Mitwirkung des langjäh-rigen Generalsekretärs von CIOPORA International, Herrn RA René Royon. Inhaltlich werden Gründe dargelegt, die bestehenden Richtlinien der **UPOV-Konvention** **den Inte-ressen der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen anzupassen.** Genannt werden dazu vor allem die fehlende Ratifizierung der jeweils neuesten Fassung der UPOV-Konvention in allen Mitgliedsstaaten der Konvention, die fehlende Schutzfähigkeit aller Pflanzenarten, das allein auf die gewerbsmäßige Erzeugung und den Absatz von Vermeh-rungsmaterial einer Sorte beschränkte Züchterrecht, das aber die Erzeugung und Vermarktung von z. B. Äpfeln oder Schnittrosen einer geschützten Sorte ohne die Rechte des Sortenschutz-inhabers zu verletzen, zulässt. CIOPORA fordert daher unnachgiebig “dass die UPOV Konvention allen Mitglied-staaten zwingend vorschreibt, dass der Schutzbereich auch auf die gewerblichen Endprodukte (Pflanzen und Pflanzenteile) zu erstrecken ist“. Trotz wiederholter Vorstöße von CIOPORA International wurde diese Forderung nicht in der neuesten Revision 1991 des Abkommens berücksichtigt.

Eine umfassende Betrachtung wird auch der **Möglichkeit des Patentes zum Schutz einer Sorte** eingeräumt. Auf Grund eines Beschlusses des Bundessgerichtshofes von 1987 wird bei einem Patenantrag “nicht mehr die Wiederholbarkeit des Züchtungsvorganges verlangt, statt dessen muss die Hinterlegung und Aufrechterhaltung der neuen Züchtung bei einer staatlich anerkannten Hinterlegungsstelle erfolgen“. Auf noch zu klärende rechtliche Fragen und Rechtsvorschriften wird deutlich hingewiesen. Es wird allerdings für gegeben angesehen, dass sich pflanzliche Erzeugnisse, wie Schnittblumen, Topfpflanzen und auch Früchte nach dem Patentgesetz schützen lassen.

Als **Facit** wird herausgestellt, dass zwei in ihrer Art gleiche aber letztlich in der Wirkung verschiedenartige Gesetze (Patent und Sortenschutz) sich nicht zwangsläufig behindern müssen.

Die **Dokumentation endet mit der Feststellung**, dass in den zurückliegenden 25 Jahren (etwa ab 1965) die erlassenen Gesetzesänderungen, einschließlich im (Deutschen) Sorten-schutzgesetz, nicht zum Nutzen der Züchter erfolgten. Trotz dieser negativen Erfahrungen wird aber optimistisch angenommen, dass der Gesetzgeber den unabweisbaren Bedarf besserer Schutzrechte für Zierpflanzen- und Obstzüchter zukünftig würdigt.

2.3.2 **Programmatische Stellungnahme zu aktuellen Themen**

Im Rahmen einer Mitgliederwerbung wurde **1992 eine weitere, programmatische Stellung-nahme zu aktuellen Themen veröffentlicht**. Darin wird gefordert:

- Der Ausbau der Züchterrechte,

- die Einrichtung nur einer, europaweit verteilten Prüf- und Erteilungsstelle für jede Pflan-

 zenart,

- die Zuordnung des Sortenschutzes zum gewerblichen Rechtsschutz,

- die Umbenennung von Sortenschutz in Pflanzenpatent,

- die Wettbewerbsfähigkeit des eigenen Marktes zu erhalten,

- die Definition für der Ableitung einer Sorte klar zu fassen,

- die Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern in den Bereichen Fingerprint und Züchtung und

 Umwelt zu ermöglichen.

In der Stellungnahme wird als Erfolg u. a. die 1992 erfolgte Erweiterung §10 des deutschen Sortenschutzrechtes angeführt. Danach ist die Einfuhr von Pflanzenteilen und ganzen Pflanzen (Konsumgut) aus einer nicht lizensierter Vermehrung von Sorten nach Deutschland untersagt und strafbar. Dies betrifft auch die Eigenvermehrung von Obstsorten für die Produktion von Obst.

Zusammen mit Aktionen zur Werbung von Mitgliedern wurde auf die nur in sehr kleinen Schritten vorankommende Absicherung der Züchterinteressen und die unverändert notwendige Bedeutung einer starken, objektbezogenen Interessenvertretung hingewiesen.

2.3.3 **Vorhaben des BMEL zur** **Einstellung der wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Zierpflanzenzüchtung**

Ein Entwurf zur Neuordnung der Ressortforschung im Geschäftsbereich des BMEL war Anlass für ein Schreiben des Vorsitzenden von CIOPORA Deutschland vom 18.8.1995 an den amtierenden Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herrn J. Borchert. Herr Fiedler legte darin Gründe dar, warum Zierpflanzen im Rahmen der geplanten Neuordnung der Züchtungsforschung an Kulturpflanzen einen gleichberechtigten Status neben anderen Kulturpflanzen behalten müssten, und der geplante Wegfall dieser Aufgabe deshalb nicht weiter verfolgt werden dürfe.

2.3.4 **Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP)**

Der amtierende Vorsitzende hatte im **November 2003** Anlass, in einem von ihm und dem Generalsekretär von CIOPORA (International) verfassten Rundschreiben die Mitglieder auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Interessen der Züchter von vegetativ vermehrbaren Zierpflanzen- und Obstsorten einerseits und landwirtschaftlichen und als Gemüse genutzter Arten andererseits hinzuweisen. Bemühungen des Bundesverbandes deutscher Pflanzenzüchter (BDP), CIOPORA-Mitglieder für eine **Abteilung Zierpflanzen im BDP** zu gewinnen, sollten daher an der Möglichkeit, die eigenen Interessen erfolgreicher durchzusetzen, geprüft werden. Der BDP-Vorstoß führte allerdings zur Gründung einer Abteilung Zierpflanzen und damit zu einer Zersplitterung der Wahrnehmung der Interessen der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen gegenüber den nationalen deutschen Autoritäten.

Ab 2009 wurden die Gespräche mit dem BDP über eine mögliche Kooperation bei der Vertretung der Züchterinteressen wieder aufgenommen und in intensiven Beratungen bis zu konkreten Vorschlägen der Zusammenarbeit auf beiden Seiten fortgeführt. Der Abschluss einer vertraglichen Regelung über die jeweiligen Zuständigkeiten scheiterte jedoch an Forderungen des BDP. Mit einem Schreiben der Vorsitzenden von CIOPORA Deutschland, Frau F. von Rundstedt, vom 30.9.2010 wurden die Verhandlungen mit dem Hinweis auf bereits verabredete, vom BDP jetzt aber nicht berücksichtigte Positionen, beendet. Zurzeit sind sechs CIOPORA Deutschland-Mitglieder auch Mitglied in der Abteilung Zierpflanzen im BDP.

2.3.5 **Fortsetzung der Züchtungsforschung an Zierpflanzen und Obst nach Schließung des Institutes für Zierpflanzenzüchtung in Ahrensburg**

Nach bereits erfolgter Verlagerung der Züchtungsforschung und Züchtung von Apfel und Süßkirsche an das Institut für Obstzüchtung in Pillnitz lud CIOPORA Deutschland am 21.2.2003 zu einem Gespräch über **„Züchtungsforschung an Zierpflanzen: Quo vadis?“** nach Hannover ein. Teilnehmer waren Vertreter des BVZ, der Fachgruppe Jungpflanzen im ZVG, der Sondergruppe Azerca, des Bundes Deutscher Baumschulen, der Interessenge-meinschaft kalktoleranter Rhododendron (INKARHO), der Züchtungsinitiative Niederelbe (ZIN), sowie Vertreter von Zierpflanzenzüchtungsfirmen und Sachverständige. Anlass waren die beabsichtigte Schließung des Institutes für Zierpflanzenzüchtung in Ahrensburg und die Verlagerung von Zierpflanzenaktivitäten in die Bundesanstalt für Züchtungsforschung in Quedlinburg.

Der Vertreter des BVZ berichtete, dass bereits mehrere Gespräche in dieser Angelegenheit mit dem Leiter der Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen geführt worden seien, und in einem weiteren Gespräch im April 2003 konkrete Wünsche der aus Sicht der Mitglieder des BVZ zu bearbeitenden Forschungsthemen vorgetragen werden sollen. Die übrigen Teilnehmer waren der Meinung, dass neben der Erörterung von Forschungsthemen vor allem über die Zuordnung von sachkundigem Forschungspersonal zu verhandeln sei. Ebenso müssten zur Sicherung des am Standort Ahrensburg vorhandenen Versuchsmaterials Beschlüsse über dessen Verbleib und weitere Nutzung getroffen werden. CIOPORA bekräftigte ihre Absicht, der zuständigen Ministerin, Frau R. Kühnast, entsprechende Wünsche vorzutragen. Der BVZ war leider nicht zu einem gemeinsamen, weiteren Vorgehen zu gewinnen. Das Gespräch mit Frau Ministerin Kühnast konnte nicht verwirklicht werden.

2.3.6 **Zierpflanzenzüchtung in Deutschland**

Im **Frühjahr 2004** legte eine von CIOPORA Deutschland eingesetzte Arbeitsgruppe ein umfassendes **Grundsatzpapier zu „Zierpflanzenzüchtung in Deutschland“** vor. Die Schließung des Institutes für Gartenbauliche Pflanzenzüchtung in Ahrensburg und die personell und inhaltlich unbestimmte Fortsetzung der Arbeiten innerhalb der Bundesanstalt für Züchtungsforschung am Standort Quedlinburg, waren Anlass, die Bedeutung der Zierpflanzenzüchtung in Deutschland zu dokumentieren. Gleichzeitig sollte auf die Folgen der zunehmend eingeschränkten Förderung der Zierpflanzenforschung und die Ausbildung des Züchternachwuchses in Deutschland und angrenzenden Ländern hingewiesen werden. Der der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung von Zierpflanzen angemessen Bedarf öffentlicher Förderung bildet das abschließende Kapitel der Dokumentation.

2.3.7 **Zierpflanzenzüchtungsforschung als Aufgabe der Ressortforschung des BMVEL**

Im Juli 2004 äußerte sich CIOPORA Deutschland in Beantwortung einer Anfrage von Herrn Abteilungsleiter Prof. Schlagheck in einer umfangreiche Dokumentation zu dem o. a. Thema. Im Einzelnen wird darin behandelt: 1.Gesellschaftspolitische Bedeutung von Zierpflanzen mit den Unterpunkten: Verwendung von Zierpflanzen aus ökologischem Anbau, Verlust von Biodiversität und Verwendung von autochthonen Arten. 2. Rahmenbedingungen für die Zierpflanzenproduktion in Deutschland und 3. Aufgabe der BMVEL-Ressortforschung im Bereich Zierpflanzen. Anlass zu den Ausführungen war die beschlossene Schließung des Institutes für Zierpflanzenzüchtung am Standort Ahrensburg zum Ende 2005.

2.3.8 **Umfrage zum Bedarf an Mitarbeitern in der Zierpflanzenzüchtung und deren Ausbildung und Kenntnisse**

Zusammen mit der AG 18 Zierpflanzen der Gesellschaft für Pflanzenzüchtung (Leiter Herr Prof. Dr. Th. Debener und Herr Dr. Mehring-Lemper) wurde **2006** eine **Umfrage unter den Mitgliedern der AG 18 und CIOPORA** **Deutschland** mit dem Ziel durchgeführt, den Ist- Zustand der Anzahl Beschäftigte in der Zierpflanzenzüchtung zu ermitteln und den Bedarf an Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für die kommenden fünf Jahre zu erfassen. Gleichzeitig sollte die erwartete Qualifikation genannt werden.

Die Auswertung von 16 Rückläufen weist einen **zusätzlichen** **Bedarf von 28 Mitarbeitern bis 2011** in der Züchtung aus, der sich etwa zu gleichen Teilen aus Hochschulabsolventen und technisch ausgebildeten Personen zusammensetzt. Neben den allgemeinen, persönlichen Eigenschaften wird erwartet, dass die Hochschulabsolventen neben speziellem zuchtmetho-dischen Wissen über breite, pflanzenbezogene Kenntnisse verfügen. Dabei werden Pflicht-praktika zur Erlangung von praktischen Kenntnissen besonders herausgestellt. CIOPORA hat die Information aus der Umfrage als Grundlage für Forderungen zum Erhalt der Ausbildung des Züchternachwuchses und vor allem dessen Qualifikation genutzt. Handlungsoptionen ergaben und ergeben sich dafür im Gespräch mit zuständigen Ministerien, Hochschulein-richtungen, Lehrpersonen und in Beiräten für wissenschaftliche Einrichtungen.

2.3.9 **Umfrage zur Bereitstellung von Praktikumsplätzen und der Beteiligung an der Vermittlung von züchtungsspezifischen Studieninhalten**

In der Mitgliederversammlung 2008 wurde der Tagesordnungspunkt **„Information und Diskussion zur Ausbildung von Zierpflanzen- und Obstzüchternachwuchs an den Hochschulen in Deutschland“** mit eingeladenen Fachvertretern der Hochschulen Erfurt, Osnabrück, Hannover und Weihenstephan behandelt. Der Meinungsaustausch zwischen dem Angebot der Hochschulen und den Anforderungen der Praxis führte zu einer Umfrage unter den CIOPORA-Mitgliedern. Hierin wurden u. a. das Angebot der Mitglieder Praktikums-plätze bereitzustellen und der Umfang der Beteiligung der Praktikanten an der Züchtungs-planung abgefragt. Ferner wurde die Bereitschaft der Firmen, Themen für Studienarbeiten zu nennen, Studentenexkursionen aufzunehmen und an einführenden Studienveranstaltungen mitzuwirken, erfasst. Die Beteiligung von 25 Züchter-Mitgliedsfirmen und die große Bereitschaft, sich in der Ausbildung des Züchternachwuchses auch materiell zu engagieren, belegen den Bedarf an praxisgerecht ausgebildeten Studienabsolventen.

2.3.10 **Beteiligung an den Bemühungen um Erhalt des Gartenbaustudiums in der TU München-Weihenstephan**

Um die durch Nichtbesetzung freiwerdender Professuren fortschreitende Erosion des Studienganges Landwirtschaft und Gartenbau zu beenden, unterstützte CIOPORA Deutschland 2008 eine Initiative des Bayerischen Bauernverbandes und des Bayerischen Gärtnereiverbandes. Es gelang, mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine großzügige personelle und materielle Wiederherstellung der Studienbedingungen auch für den Gartenbau in einer Zielvereinbarung mit einer Laufzeit bis 2016 zu vereinbaren. Mit Ablauf dieser Zielvereinbarung ist festzustellen, dass den spezifischen Gartenbau-Fächern lediglich zwei Professuren zugeordnet sind, nämlich für „Ökonomik des Garten-und Landschaftsbaus“ und „Biotechnologie Gartenbaulicher Kulturen“. Die laufenden Verhandlungen für eine an 2016 anschließende Zielvereinbarung begleitet CIOPORA Deutschland wiederum vielfältig. Die Verhandlungen sind, auch wegen der Entscheidungsebenen in der TU München, äußerst schwierig und langwierig und in ihrem Ergebnis derzeit nicht abzuschätzen.

2. 3.11 **Zusammenstellung von Forschungs- und Entwicklungsbedarf**

Zum Jahresgespräch **2014** legte CIOPORA eine vom BMEL erwartete umfangreiche **Zusam-menstellung von FuE-Bereichen** vor, die besonderer Förderung durch die Ressortforschung bedürfen. Gleichzeitig ergeht damit die dringende Bitte, weiterhin die Förderung von FuE-Vorhaben in den Betrieben sicher zu stellen. Ebenso wird darum gebeten, die zur Durch-führung von FuE-Vorhaben in der Regel benötigten Forschungspartner auch durch einen anforderungsgerechten Zuschnitt der BMEL-Ressortforschungseinrichtungen zu gewähr-leisten.

**2.4 Aktuelle Aktivitäten von CIOPORA Deutschland e. V.**

**Mit der 1995 erfolgten Gründung des** **Gemeinschaftlichen Sortenamtes (C**ommunity **P**lant **V**ariety **O**ffice**,** CPVO**)** und dem von diesem Amt verliehenen und in der gesamten Europäischen Union geltenden Sortenschutz, **hat der nationale Sortenschutz** sein Alleinstel-lungsmerkmal und damit **an Bedeutung verloren**. **Die Schwerpunktsetzung für Aktivi-täten von CIOPORA Deutschland würdigt diese Entwicklung.** Waren zur Zeit der Gründung die Form der Prüfung von Sortenkandidaten, die Beurteilung des Prüfergebnisses, die entstehenden Kosten und der Umfang des Sortenschutzes nationale Anliegen, so hat sich diese Aufgabe im Rahmen des Europäischen und Internationalen Sortenschutzes auf die federführende Zuständigkeit von CIOPORA (International) verlagert. Hieraus ergibt sich eine Arbeitsteilung für CIOPORA Deutschland durch **Mitwirkung bei internationalen und die alleinige Zuständigkeit bei nationalen, deutschen Aktivitäten.**

2.4.1 **Internationale Aktivitäten**

Die international verfolgten Aktivitäten beziehen sich auf die Förderung von Vorhaben der Muttergesellschaft. Diese konzentrieren sich zurzeit auf die Gestaltung, den Erwerb und die Durchsetzung von Züchterschutzrechten weltweit. Die UPOV-Regelungen bieten hierzu einen vorgegebenen Handlungsrahmen. Im Einzelnen beteiligt sich CIOPORA Deutschland derzeit an der Erarbeitung von Positionen und Forderungen zu:

- **Mindestabstand zwischen Sorten**. Dieser wird durch Ausprägung deutlich unterscheid-barer, äußerlicher Merkmale gefordert, wobei nur solche Merkmale einzubeziehen sind, die die wirtschaftliche Bedeutung einer Sorte gegenüber anderen hervorheben. CIOPORA ist der Meinung, dass dadurch die zunehmende Vereinheitlichung von Sorten einer Art, die auch Folge des Züchtervorbehaltes ist, eingedämmt werden kann und einen größeren wirtschaft-lichen Erfolg der einzelnen Sorte ermöglicht. Zur Prüfung dieser Annahme wurden bereits geschützten Sorten von Apfel, Rose und Pelargonium „virtuell“ nochmals nach CIOPORA-Prüfprotokoll geprüft. Die Auswertung der Ergebnisse ist noch nicht abgeschlossen.

**- Im wesentlichen abgeleitete Sorten (EDV).** CIOPORA (International) hat 2016 mit großer Mehrheit der Mitgliedschaft ein Positionspapier zu EDV verabschiedet. CIOPORA Deutschland war an der Erarbeitung von Beginn an maßgeblich beteiligt. Abgeleitete Sorten entstehen aus einer Ursprungssorte. Sie müssen sich von dieser den Sorten-Prüfvorgaben entsprechend lediglich in einem äußerlich sichtbaren Merkmal unterscheiden. Falls eine äußerlich feststellbare große Übereinstimmung zwischen Ausgangssorte und daraus vermeintlich abgeleiteter EDV erkennbar ist, kann dieses als Anfangsverdacht für eine EDV gelten. CIOPORA fordert aber, dass für die Definition „Abgeleitete Sorte“ ausschließlich eine Übereinstimmung in der Gesamterbsubstanz herangezogen wird. Das Maß für Überein-stimmung soll anhand von Vergleichen der finger prints von Ausgangssorte und daraus vermeintlich abgeleiteter EDV ermittelt werden. Die Züchter der einzelnen Arten legen das geforderte Maß für Übereinstimmung fest.

- Eine aktuelle, gesellschaftlich und innerhalb der Züchtergemeinschaft kontrovers diskutierte Möglichkeit Züchtungsprodukte zu schützen, ist der **Erwerb von Patenten auf Pflanzen** mit definierten Eigenschaften**.** In außereuropäischen Ländern, etwa den USA, sind mit Pflanzen verbundene Patente gängige Praxis. Patente eröffnen eine **Möglichkeit, den** im Sortenschutz verankerten **„Züchtervorbehalt“ auszuschließen.** Nur mit Zustimmung des Patentinhabers sind patentierte Pflanzen von Dritten zur Entwicklung neuer Sorten legal verfügbar.

Das vom Europäischen Patentamt 2016 erteilte **Patent für gefüllt blühende *Kalanchoe blossfeldiana*** umfasst eine Pflanze, die aus der Kreuzung von *K. blossfeldiana* mit *K. lacci-niata* entsteht und mindestens 35 voll oder teilweise ausgebildete Blütenblätter besitzt. Dem Patent-Antrag, Vertreter aller 19 *Kalanchoe-*Arten als mögliche Kreuzungspartner einzubeziehen, wurde nicht stattgegeben. Das Patent erstreckt sich ausschließlich auf Kreuzungspartner der beiden genannten *Kalanchoe*-Arten. CIOPORA sieht die Anforde-rungen an die Erteilung dieses Patentes und den begrenzenden Umfang als Beleg dafür, dass die Nutzung der vorhanden genetischen Variabilität durch Patentierung, wie von anderer Seite angeführt wird, nicht generell eingeschränkt wird.

Etwa **50 Jahre nach** **der** aufgrund mangelder Alternativen von Rosenzüchtern unternom-menen, aber **wenig erfolgreichen** **Nutzung des Patentes zum Schutz von Sorten, bietet das Patent jetzt ein weiteres Schutzinstrument**. Es ist sehr wahrscheinlich, dass dieses parallel zum Sortenschutz und anderen Alternativen in der europäischen Union genutzt wird. CIOPORA (International) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die eine umfassende Positionsbeschreibung zu Patenten ausarbeitet. Dabei wird dessen Bedeutung weltweit, aber mit einem Schwerpunkt innerhalb der Europäischen Union, zusammengestellt.

2.4.2 **Nationale Aktivitäten**

Die nationalen Aktivitäten konzentrieren sich zurzeit auf

- Die **Information der Mitglieder über aktuelle Entwicklungen des Sortenschutzes weltweit**.

- Seit 2011 findet jährlich einmal das **Jahresgespräch mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft** (BMEL) statt. Ununterbrochen ist der Leiter der Abteilung 5, Herr MinDir C. Neumann, unser Gesprächspartner. Neben Information über die aktuelle, wirtschaftliche Situation der Zierpflanzen- und Obstzüchter werden Wünsche an das Ministerium vorgetragen und ebenso Wünsche des Ministeriums entgegengenommenen. CIOPORA ist bemüht, diesen Kontakt besonders sorgfältig und zuverlässig zu pflegen.

- **Kontaktpflege zu den für Gartenbau zuständigen Referaten** im BMEL und den Länderministerien.

- Die **Kontaktpflege zum Handel**, zu anderen als Zier- und Obstpflanzenzüchtern und ihren Vereinigungen, sowie **zu Forschungseinrichtungen** und den in diesen Bereichen tätigen Personen.

- Die **Umsetzung des Nagoya Protokolles**, das die Nutzung von genetischen Ressourcen aus Drittländern und den zu leistenden Vorteilsausgleich betrifft, in deutsches Recht. CIOPORA Deutschland hat sich mit Stellungnahmen und in Gesprächen mit den zuständigen Ministerien und nachgeordneten Einrichtungen für eine in den Mitgliedsbetrieben handhabbare Gestaltung der Umsetzungsverordnungen sehr engagiert eingesetzt. Besonders die Zierpflanzen züchtenden Ciopora-Mitglieder sind zur Entwicklung neuer Zierpflanzen auf den Zugang zu genetischen Ressourcen aus den Ursprungsländern angewiesen.

- Der **Erhalt der Angewandten Gartenbaulichen Züchtungsforschung** und die **Förderung betrieblicher Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit öffentlichen Mitteln** sind die Zukunft der Mitgliedsbetriebe sichernde Schwerpunkte der Aktivitäten. CIOPORA pflegt dazu mit wechselndem Erfolg die Kontakte zu den Länder- und Bundeseinrichtungen. Vor allem Kontakte im Vorfeld der Konzeption und Ausschreibung von umfangreichen Forschungsprogrammen haben sich als sehr zielführend erwiesen. Zur Umsetzung sind in der Regel Forschungspartner gefordert, deren Anzahl nicht weiter verringert werden darf.

- Ein besonderes Anliegen stellen Bemühungen zum **Erhalt der Ausbildung des Züchter-nachwuchse**s in den Hochschulen in Deutschland dar. Trotz intensiver Aktivitäten zeichnet sich ab, dass das Universitätsstudium im Fach Gartenbau keine, der Branche insgesamt dienliche Zukunft hat. Die ehemaligen Fachhochschulen stehen selber unter Einsparzwängen und können aufgrund ihrer Aufgabenzuweisung und Ausstattung mittelfristig keinen gleichwertigen Ersatz bieten. Die Gartenbauwirtschaft ist hier gefordert, gemeinsam mit den Trägern der Hochschulen und deren Angehörigen eine in die Zukunft weisende Lösung zu finden.

**3. Ausblick**

**3.1** **Kontakt mit den „konkurrierenden“ berufsständischen, inländischen Vereinigungen**

Neben intensiver Verfolgung der genannten nationalen und internationalen Aktivitäten wird CIOPORA Deutschland den **Kontakt mit den „konkurrierenden“ berufsständischen, inländischen Vereinigungen** weiterhin intensiv pflegen.

**3.2** **Kontakt mit allen Handelssorganisationen und Zusammenschlüssen am Grünen**

**Markt**

Im Umfeld der züchterischen Entwicklung und Vermarktung von Zierpflanzen und Obst werden weitere Firmenkonzentrationen erfolgen. Daran ist zunehmend branchenfremdes Kapital beteiligt. Um die Wettbewerbsfähigkeit der CIOPORA-Mitglieder weltweit zu erhalten, bedürfen sie **durchsetzungsfähiger Interessenverbände,** deren Stärkung eine unabweisbare Aufgabe bleibt. Dabei sind die durch das Züchtungsprodukt gegebenen Interessenunterschiede, etwa zwischen Getreide-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzen-Arten, so weit wie möglich zurück zu stellen und die Gemeinsamkeiten hervorzuheben und zu verfolgen. Die Züchtermitglieder von CIOPORA Deutschland müssen zukünftig verstärkt die Exklusivität ihrer Züchtungsprodukte sichern und dabei alle bestehenden Schutzrechte nutzen und durchsetzen. CIOPORA wird dazu den **Kontakt mit allen Handelsorganisationen und Zusammenschlüssen der am „Grünen Markt“** beteiligten Anbieter intensiv suchen und ausbauen. Damit soll das Verständnis für gemeinsame Positionen gefördert und für davon abweichende hergestellt werden. Gemeinsam mit dem **Industrieverband Garten (IVG)** wird CIOPORA Deutschland im Rahmen seiner Mitgliederversammlung 2017 einen Kongress ausrichten. Das Thema ist die „Entwicklung und Vermarktung neuer, hochwertiger Sorten und deren In-Wertsetzung“.

**3.3** **Züchtungsforschung an Zierpflanzen und Obst** **und** **Ausbildung des Züchter-nachwuchses**

Die **Züchtungsforschung an Zierpflanzen und Obst** und die **Ausbildung des Züchter-nachwuchses** haben bereits in den kurzfristigen Planungen der Öffentlichen Haushalte keinen Stellenwert mehr und **werden überwiegend als entbehrlich eingestuft**. Es ist absehbar, dass an den drei Universitätsstandorten Hannover, Berlin und München-Weihenstephan die Forschung an gartenbaulich relevanten Themen, die Ausbildung des Züchternachwuchses und die Qualifikation der zukünftigen Hochschullehrer keine Zukunft haben. Weder die beginn-ende Verleihung des Promotionsrechtes an Hochschulen für  Angewandte Wissenschaften (ehemals Fachhochschulen), noch die Verwendung aktuell klingender Bezeichnungen von Lehrgebieten, z. B. Molekulare Pflanzenernährung, Biotechnologie Gartenbaulicher Kulturen etc. können über diese Entwicklung hinwegtäuschen. Die aktuell bestehenden Engpässe, an Hochschulen ausgeschriebene Professuren für gartenbaubaulich relevante Fachgebiete angemessen zu besetzen, zeigen den Stand des Abbaus eindringlich. Förderprogramme der Öffentlichen Hand für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden zwar aufgelegt, deren sachgerechte Verwendung bedarf entsprechend ausgebildeter Mitarbeiter und oft auch der Unterstützung von Forschungspartnern.

CIOPORA Deutschland wird sich bei den Entscheidungsträgern weiterhin **entschieden gegen die ersatzlosen Streichungen einsetzen und den betroffenen Einrichtungen mit allen verfügbaren Mitteln Unterstützung zukommen lassen.**

**3.4 Mitarbeit an der Forschungsplanung des BMEL**

Das BMEL hat mit drei Zukunftskongressen zum Gartenbau und der Forschungsstrategie für Innovationen im Gartenbau (HortInnova) Foren eingerichtet, die zukünftige Forschungsfelder beschreiben und dem BMEL als Grundlage zur Erarbeitung von Fördermaßnahmen dienen soll. CIOPORA ist in allen Foren gestaltend beteiligt.

**3.5** **Programmatische Reden anlässlich des 10, 20 und 30 jährigen Bestehens**

**Anlässlich des 10, 20 und 30 jährigen Bestehens** haben die amtierenden Vorsitzenden von CIOPORA Deutschland **programmatische Reden** gehalten. Neben der Würdigung des beharrlich Erreichten wurde dabei auf die unvermindert bestehenden Lücken des weltweiten Schutzes der Züchterrechte verwiesen. Zu deren Schließung bleibt eine anhaltende, engagierte Unterstützung der Züchtervereinigungen unerlässlich bestehen.

**3.6 Danksagungen**

Herr W. Fiedler ist Mitinitiator der Gründung und Kronzeuge der Entwicklung von CIOPORA (Sektion) Deutschland e. V. Ich danke Herrn Fiedler für seine sorgfältigen Dokumentationen und vielfältigen mündlichen Informationen dazu herzlich.

Mit Frau Dr. B. Rücker, Abteilungsleiterin im Bundessortenamt in Hannover, konnte ich die

Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen des Sortenschutzes und der Sortenzulassung, sowie deren Umsetzung für Zierpflanzen- und Obstsorten eingehend erörtern und dementsprechend korrekt wiedergeben. Dafür herzlichen Dank.

Aus sehr aktuellem Anlass wurden die „historischen“ Patentschriften für Rosensorten in den

Mitgliedsfirmen W. Kordes‘ Söhne und Rosen Tantau eingesehen, und die Umstände des Überganges vom Patentschutz zum Sortenschutz aus Sicht des Rosenzüchters diskutiert. Beiden Firmen dafür vielen Dank.

Hannover, im Dezember 2016

Zusammengestellt im Aufrag des Vorstandes von

Jürgen Grunewaldt, Geschäftsführer von CIOPORA Deutschland e. V.